LBB 3 bis 13, IBV Deutschland 1 bis 3, Bavaria Ertragsfonds 1
Abfindungsangebote - Entscheidungsgrundlagen und -empfehlungen

A Das Wesentliche vorab

Steuerliche Folgen der Rückübertragung sollen Ihr Risiko bleiben, die Bankgesellschaft übernimmt keinerlei Verantwortung hierfür und gleicht Steuerschäden auch nicht aus. Nehmen Sie das Abfindungsangebot zu einem Zeitpunkt an, zu dem Sie Ihren Fondsanteil kürzer als zehn Jahre gehalten haben, müssen Sie die Abfindungszahlung versteuern. Hier besteht aber noch ein erhebliches Risiko: Die Spekulationsfrist soll nun ganz entfallen (vgl. Tagespresse, Pläne der großen Koalition!). Geschieht dies, so werden die Abfindungen in wesentlichen Teilen steuerpflichtig werden, und zwar unabhängig davon, wann Sie das Abfindungsangebot annehmen! Die Versteuerung der Abfindungsangebote mindert die netto bei Ihnen verbleibende Abfindungshöhe ganz erheblich.

Der Käufer der Anteile ist derzeit eine Gesellschaft der Bankgesellschaft. Über die Kapitalausstattung dieser Gesellschaft enthalten die Unterlagen jedoch keine Aussage, auch nicht darüber, was passiert, wenn diese Gesellschaft beispielsweise verkauft wird oder insolvent wird. Lt. Handelsregistereintragung handelt es sich um eine GmbH mit einem Stammkapital von nur 25.000 €. Ohne konkreten Nachweis des behaupteten Freistellungsanspruchs oder eines anderen insolvenzfesten Sicherungsmittels (z.B. Patronatserklärung) des Landes Berlin fehlt Ihnen hier die maßgebliche wirtschaftliche Sicherheit. Und der Verzicht auf die gerichtliche Geltendmachung Ihrer Rechte muss nach den Vorstellungen der Bankgesellschaft erfolgen, bevor die Abwicklung des Übertragungsvertrages stattfindet; das mindert Ihre Rechtssicherheit ganz entscheidend.

Für diejenigen von Ihnen, die ihre Beteiligung refinanziert haben, greifen Abfindungsangebot und Darlehensangebot nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen, die in vielen Fällen nicht erfüllt werden können. Generell sind die Darlehensangebote noch einmal niedriger als die ohnehin schon dürftigen Abfindungsquoten, und sie reichen damit möglicherweise nicht für die Ablösung der Refinanzierungsdarlehen aus. Besonders benachteiligt sind diejenigen Zeichner, die eine tilgungsersetzende Lebensversicherung abgeschlossen haben, aus der sie gar nicht oder nur unter unzumutbaren wirtschaftlichen Bedingungen herauskommen.

Unsere vorläufige Wertung daher: Die Verträge sind nicht zu Ende gedacht und weisen Sicherheitslücken auf. Die steuerliche Unsicherheit liegt für fast alle Fonds vollständig auf Seiten der Zeichner.

Wir werden uns bemühen, die offenen Fragen noch vor dem 31.3.2006 zu klären, und haben dazu Herrn Vetter und Herrn Dr. Sarrazin angeschrieben. Insbesondere haben wir uns darum bemüht, eine Verlängerung des Verzichts auf Einrede der Verjährung auf der Seite der Bankgesellschaft einerseits und eine Verlängerung der Ihnen eingeräumten Frist, über eine Klage zu entscheiden, andererseits so lange zu verlängern, bis Gewissheit über die Änderung der Steuergesetze besteht. Wir sind darauf bisher ohne Antwort. Nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge müssen Sie jedoch bis zum 31.3.2006 entscheiden, ob Sie Ihre Klage fortführen bzw. eine Klage einreichen oder endgültig auf ihre individuellen Rechte verzichten.

B Die Struktur des Angebots

Das Ihnen unterbreitete Angebot besteht aus zwei von einander unabhängigen Teilen.

Zum einen bietet Ihnen die **FinTech 21 GmbH** an, Ihren Fondsanteil zu dem im Angebot genannten Prozentsatz zu übernehmen. Dieses Angebot können Sie grundsätzlich jederzeit annehmen. Das Abfindungsangebot besteht unabhängig davon, ob Sie das Darlehensangebot

annehmen oder nicht. Wenn Sie das Angebot innerhalb der Spekulationsfrist annehmen, müssen Sie in jedem Fall die Abfindungszahlung versteuern. Wenn die Spekulationsfrist wegfällt, nützt Ihnen ggf. auch die Haltedauer von 10 Jahren nichts, um eine Besteuerung zu vermeiden. Wie hoch die Besteuerung dann ausfällt, lässt sich heute noch nicht sagen.

Ferner hat Ihnen die **LBB** (nicht für die Fonds LBB 3 und 4) ein Darlehensangebot unterbreitet. Dieses Angebot können Sie bis zum **30.4.2006** annehmen. Das Darlehen ist spätestens zu dem im Angebot genannten Termin zurückzuzahlen. Ein Rechtsanspruch auf das Darlehen besteht für Sie jedoch nicht. Und noch ein Umstand ist für Sie von großer Bedeutung: Die Rückzahlungsverpflichtung aus dem Darlehensvertrag besteht auch dann, wenn Sie - aus welchem Grund auch immer - keine Abfindungszahlung erhalten. Auf gut Deutsch: Wenn die Fin Tech die eigentliche Abfindungssumme nicht an Sie zahlt – zum Beispiel weil sie insolvent geworden ist, dazu weiter unten – müssen Sie das Darlehen dennoch zurückzahlen!

Beide Angebote können von Ihnen nur angenommen werden, wenn Sie im Zusammenhang mit der jeweiligen Fondsbeteiligung, zu der Sie ein Angebot bekommen haben, auf jegliche Rechtsmittel gegen jeden möglichen Anspruchsgegner verzichten. Wenn Sie bereits eine Klage eingereicht haben, ist die Klagerücknahme Voraussetzung für die Angebotsannahme. Die Ihnen bisher entstandenen eigenen Anwaltskosten sowie die Gerichtskosten werden Ihnen nicht ersetzt. Die Bankgesellschaft und die mit ihr verbundenen Unternehmen wollen zwar auf die Geltendmachung der eigenen Anwaltskosten verzichten. Uns liegt bisher aber keine rechtsverbindliche Erklärung der IBV und der LBB vor, dass diese keinen Kostenantrag stellen. Darüber hinaus verbleiben sämtliche Anwalts- und Gerichtskosten in den Fällen bei Ihnen, in denen Sie Personen oder Unternehmen außerhalb der Bankgesellschaft, z.B. die Köning GmbH oder die Bank, die Ihnen die Beteiligung vermittelt hat, verklagt haben. Hierfür gilt die teilweise Kostenfreistellung nicht. Unabhängig davon müssen Sie bei Klagerücknahme in jedem Fall Ihre eigenen Rechtsanwalts- und die Gerichtskosten (einschließlich einer etwa noch entstehenden oder schon entstandenen Einigungsgebühr bzw. Vergleichsgebühr) selber tragen.

Falls Sie noch keine Klage eingereicht haben, dürfen Sie dies auch nicht mehr tun, wenn Sie eines der Angebote annehmen wollen. Dies gilt nicht nur gegenüber Unternehmen aus dem Haus der Bankgesellschaft, dies gilt ebenso für jeden möglichen Anspruchsgegner im Zusammenhang mit der konkreten Fondsbeteiligung, also auch in erster Linie für den Vertrieb - die freien Vermittler und die vermittelnden Banken. Insoweit müssen Sie auch etwaige Empfehlungen aus diesen Kreisen einordnen, die Ihnen ohne Einschränkung zu der Annahme des Anteilsankaufs raten.

Im zeitlichen Ablauf bedeutet dies Folgendes: Sie müssen zunächst entscheiden, ob Sie auf Ihre Klagerechte verzichten. Dann erst können Sie eines der Angebote oder beide annehmen. Da sowohl die Abfindungszahlung erst nach diesem Termin fließen soll und auch die Entscheidung, ob Sie das Darlehen bekommen oder nicht, erst nach diesem Termin fällt, müssen Sie zunächst auf Ihre individuellen Rechte verzichten, bevor die andere Seite leisten muss. Leistet die andere Seite nicht, sind Ihre Rechte trotzdem verloren. Sofern bis zum 31.3.2006 die steuerliche Seite noch nicht geklärt ist, liegt das grundsätzliche Risiko der Besteuerung ausschließlich bei Ihnen, ohne dass Sie noch eine Chance haben, sich dagegen zu wehren.

C Die steuerlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte

C.1 Die steuerliche Seite

C.1.1 Keine Rückzahlung der bisher erhaltenen Steuervorteile

Die Steuervorteile der Vergangenheit bleiben Ihnen erhalten. Bei Ihrem Beitritt zum Fonds war Ihre Absicht, auf die Dauer der Beteiligung einen steuerlichen Totalgewinn zu erzielen. Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass Sie später festgestellt haben, dass Sie nicht erhalten, was Ihnen

der Prospekt versprochen hat. Nur dann, wenn Sie bereits bei Beitritt zum Fonds keine Gewinnerzielungsabsicht gehabt hätten, könnte man Ihnen die Steuervorteile der Vergangenheit streichen.

C.1.2 Versteuerung der Zahlung bei Anteilsrückgabe innerhalb der Spekulationsfrist

Sofern Sie das Abfindungsangebot zu einem Zeitpunkt annehmen, zu dem Sie Ihre Beteiligung noch keine zehn Jahre lang gehalten haben, wird nach gegenwärtiger Gesetzeslage ein Veräußerungsgewinn Ihrer persönlichen Einkommensteuerlast unterworfen. Dies bestätigt zuletzt ein Runderlass der Berliner Finanzverwaltung vom 21.12.2005. Die Zeichner der Fonds LBB 3 und 4 sowie die Zeichner, die dem LBB Fonds 5 in 1995 beigetreten sind, haben die Spekulationsfrist bereits überschritten und können das Abfindungsangebot jetzt annehmen, ohne eine Besteuerung zu riskieren. Alle anderen Zeichner befinden sich noch in der Spekulationsfrist.

Wie hoch der etwaige Veräußerungsgewinn ist, kann derzeit nicht exakt ermittelt werden, da die IBV die für die Berechnung erforderlichen Daten bisher nicht zur Verfügung gestellt hat. Wir haben jedoch auf der Basis der vorhandenen Daten eine Beispielrechnung für eine Beteiligung von 100.000 € am LBB Fonds 7 erstellt, die aufzeigt, wie die Berechnung grundsätzlich erfolgt und dass ein erheblicher Veräußerungsgewinn entsteht:

Veräußerungspreis (Abfindungsangebot 68% des Eigenkapitals)	68.000 €
abzgl. Investitionskosten (Eigenkapital zzgl. Agio)	- 105.000 €
zzgl. kumulierte AfA (entsprechend der Beteiligungsquote)	+ 88.850 €
Steuerpflichtiger Gewinn	**= 51.850 €**

Bei einem persönlichen Steuersatz (jeweils ohne Kirchensteuer) von 20% verbleibt Ihnen nach Steuern von der Abfindungszahlung in Höhe von 68.000 € netto ein Betrag von 57.060 €, bei einem persönlichen Steuersatz von 30% sind es nur noch 51.589 € und bei 40% Steuersatz verringert sich der Nettobetrag auf 46.119 €.

Möglicherweise wird jedoch ein weiterer Aspekt in die Ermittlung des Veräußerungsgewinns einbezogen. Wenn Sie das Angebot annehmen, werden Sie gleichzeitig aus der Kommanditistenhaftung entlassen. Die Freistellung aus der Haftung kann als geldwerter Vorteil gewertet werden, weil die Ihnen bereits gezahlten Ausschüttungen in der Vergangenheit nicht aus Gewinnen, sondern aus der Reserve des Fonds bezahlt wurden, so dass sie wie eine teilweise Rückzahlung Ihres Eigenkapitals betrachtet werden.

Bezieht man bei der Beispielrechnung für den LBB 7 die Haftungsfreistellung in Höhe der erhaltenen Ausschüttungen ein, verbleibt bei 20% Steuersatz netto nur noch ein Betrag von 50.549 €, bei 30% Steuersatz verbleiben netto bei Ihnen 41.823 € und bei 40% Steuersatz sind es nur noch 33.098 €, also weniger als die Hälfte der Brutto-Abfindung. Es ist also nicht richtig, wenn interessierte Kreise Ihnen gegenüber die Steuerfolgen verharmlosen. Wir reden hier über ganz gravierende Verringerungen der Ihnen verbleibenden Netto-Abfindungssummen, bis hin zu einer Halbierung.

C.1.3 Versteuerung bei einer Gesetzesänderung

Fällt durch eine Gesetzesänderung die Besteuerung weg, stellt sich zum einen die Frage, zu welchem Termin die Gesetzesänderung sich auswirkt. Zum anderen ist noch unklar, ob eine Besteuerung zum persönlichen Steuersatz oder pauschal erfolgt. Diese Fragen sind heute noch nicht zu beantworten.

C.1.4 Ermittlung der Spekulationsfrist

Der Erwerb des Fonds ist der Startschuss für die Spekulationsfrist. Dabei kommt es auf das Verpflichtungsgeschäft an, nicht auf dessen Vollzug. Es kommt also nicht darauf an, wann der Zeichner einem Fonds gesellschaftsrechtlich beigetreten ist, sondern wann er den bindenden Vertrag über diesen Beitritt geschlossen hat.

Im Falle der LBB/IBV-Fonds wurde der Beitritt zum Fonds wie folgt durchgeführt:

1. Schritt: Der willige Zeichner hat zunächst eine Beitrittserklärung an die IBV geschickt. Darin bot er der Hans Köning GmbH an, einen Treuhandvertrag zu schließen.
2. Schritt: Die Hans Köning GmbH hat dieses Angebot angenommen.
3. Schritt: Aufgrund dieses Treuhandvertrages ist dann die Hans Köning GmbH für den Zeichner als Treuhänderin dem Fonds beigetreten.

Wenn der 2. Schritt vollzogen war, konnte der Zeichner nicht mehr zurück. Der Treuhandvertrag war geschlossen, und die Köning GmbH war unwiderruflich ermächtigt, den Zeichner am Fonds zu beteiligen. Deshalb gehen wir davon aus, dass im Moment der Annahme des Treuhandangebots die Spekulationsfrist beginnt. Diesen Zeitpunkt hat die Hans Köning GmbH regelmäßig durch ein Schreiben an den Zeichner dokumentiert, in dem sie den Empfang der Beitrittserklärung bestätigte.

Es wird jedoch auch die Meinung vertreten, dass der Beginn der Spekulationsfrist in dem Moment zu sehen ist, in dem die Hans Köning GmbH von dem Treuhandvertrag Gebrauch macht und den Zeichner tatsächlich am Fonds beteiligt. Wir halten das aus den oben genannten Gründen nicht für zutreffend. Da die Erklärung des Treuhänders jedoch regelmäßig nur eine kurze Zeit nach der Annahme der Beitrittserklärung erfolgt sein dürfte, raten wir dazu, aus Sicherheitsgründen immer diesen Termin abzuwarten. Über die genauen Termine können die Hans Köning GmbH und die IBV Auskunft geben.

Die Spekulationsfrist beginnt für jede Beteiligung einzeln zu laufen. Wer also drei Fonds hat, der hat auch drei Fristen zu errechnen.

C.2 Die wirtschaftlichen Aspekte

C.2.1 Gegenüberstellung der Abfindungen zum versprochenen Verlauf laut Prospekt

Die Abfindungsangebote liegen weit unter dem Wert, den Sie erhalten müssten, würde man Ihnen bei einer Anteilsrückgabe zum jetzigen Zeitpunkt das wirtschaftliche Ergebnis ersetzen wollen, das Ihnen im Prospekt versprochen wurde. Den versprochenen Wert ermittelt man, indem man die bisherige Entwicklung unter der Berücksichtigung der steuerlichen Folgen zu Grunde legt und die abgezinsten wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen für die Zukunft bis zum Ablauf von insgesamt 25 Jahren nach Beitritt auf den heutigen Zeitpunkt addiert. Bei einem unterstellten durchschnittlichen Steuersatz von 40% in der Vergangenheit und 30% in der Zukunft sieht der Vergleich wie folgt aus:

Fonds	**Abfindung**	**Barwert (vor Steuern)**	**Differenz (Prospekt)**
LBB Fonds 3	52%	80%/88%	-28%/-36%
LBB Fonds 4	57%	95%	-38%
LBB Fonds 5	63%	101%	-38%
LBB Fonds 6	67%	101%	-34%
LBB Fonds 7	68%	99%	-31%
LBB Fonds 8	72%	105%	-33%

LBB Fonds 9	75%	108%	-33%
LBB Fonds 10	71%	103%	-32%
LBB Fonds 11	70%	101%	-31%
LBB Fonds 12	75%	99%	-24%
LBB Fonds 13	80%	102%	-22%
IBV Deutschland 1	73%	97%	-24%
IBV Deutschland 2	77%	107%/102%	-30%/-25%
IBV Deutschland 3	80%	107%	-27%
Bavaria Ertragsfonds 1	78%	126%/128%	-48%/-50%

Sie realisieren also gegenüber dem Prospekt einen erheblichen Verlust, selbst wenn die Abfindungszahlungen nicht zu versteuern sind. Tritt eine Besteuerung ein, was nach dem oben Gesagten mehr als wahrscheinlich ist, so wird sich dieser Verlust deutlich ausweiten.

Aber auch die Renditeangaben der Bankgesellschaft sind irreführend. Angeblich sollen Sie durch die Abfindungszahlungen so gestellt werden, dass Ihnen auf Ihr nach Steuern eingesetztes Kapital eine Rendite von 5% verbleibt. Das ist nicht der Fall. Die Bankgesellschaft hört mit ihrer Berechnung in 2004 auf. Wenn Sie aber die Spekulationsfrist überstehen wollen, müssen Sie länger im Fonds bleiben. Unter der Voraussetzung, dass die Fonds nicht mehr ausschütten, Sie jedoch die 3% Zinsen pro Jahr auf die Abfindung erhalten und die Fonds die prospektierten steuerlichen Ergebnisse erzielen, sieht die tatsächliche Renditebetrachtung wie folgt aus:

Fonds	**Abfindung (vor Steuer)**	**Rendite**
LBB Fonds 3	52%	2,54%
LBB Fonds 4	57%	4,17%
LBB Fonds 5	63%	3,60%
LBB Fonds 6	67%	3,21%
LBB Fonds 7	68%	4,26%
LBB Fonds 8	72%	4,07%
LBB Fonds 9	75%	3,65%
LBB Fonds 10	71%	3,26%
LBB Fonds 11	70%	3,42%
LBB Fonds 12	75%	3,08%
LBB Fonds 13	80%	2,95%
IBV Deutschland 1	73%	-0,14% / 2,18%
IBV Deutschland 2	77%	2,18% / 0,72%
IBV Deutschland 3	80%	1,69% / 1,90%
Bavaria Ertragsfonds 1	78%	3,75% / 3,69%

Bei einigen Fonds stellen wir hier jeweils zwei Werte dar. Es handelt sich um die Fonds, bei denen die Zeichner in unterschiedlichen Jahren beigetreten sind. Da sowohl die Ausschüttungen als auch die steuerlichen Ergebnisse dieser Zeichner unterschiedlich sind, müsste man die Beitritte in den einzelnen Jahren wie unterschiedliche Fonds ansehen und entsprechend die Abfindungswerte unterschiedlich ansetzen. Das macht die Bankgesellschaft jedoch auch nicht.

C.2.2 Fehlende wirtschaftliche Sicherheit des Vertragspartners

Der Kauf- und Übertragungsvertrag soll mit einer Gesellschaft des Landes Berlin geschlossen werden, über deren Kapitalausstattung und Absicherung nichts Näheres bekannt gegeben wird. Die Gesellschaft verfügt laut Handelsregisterauszug über eine Kapitalausstattung in Höhe 25.000 €. Eine 25.000 €-GmbH soll nun nach den Vorstellungen des Landes Berlin und der Bankgesellschaft Anteilsübernahmen mit einem Gesamtvolumen von ca. 1,8 Mrd. € durchführen. Kurz gesagt: Die Annahme ist nicht fernliegend, dass diese Gesellschaft selbst insolvent wird.

Seitens der IBV wird behauptet, die Bonität der FinTech 21. GmbH sei über die Risikoabschirmung des Landes Berlin gesichert. Uns wurden jedoch die Unterlagen zum Nachweis der lückenlosen Sicherungskette bisher nicht zur Prüfung vorgelegt.

Diese Aspekte sind aus folgenden Gründen so wichtig: Der Verzicht auf die gerichtliche Geltendmachung Ihrer Gesellschafterrechte soll bis zum 31.3.2006 erklärt werden. Bis dahin läuft der Verzicht auf Einrede der Verjährung seitens der Bankgesellschaft. Nach diesem Termin tritt in vielerlei Hinsicht Verjährung ein. Die vollständige Abwicklung der Übertragungsverträge ist bis zu diesem Termin jedoch nicht möglich, aus steuerlichen Gründen in der Mehrzahl der Fonds auch nicht sinnvoll. So kann die Situation entstehen, dass Sie die Möglichkeit einer Klage vergeben haben, aber in der Zukunft feststellen, dass Ihr Vertragspartner aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, Ihren Fondsanteil tatsächlich zu übernehmen und Ihnen die Abfindung zu zahlen.

Oft werden wir gefragt, ob es sich hierbei nur um ein theoretisches Risiko handelt. Die Antwort darauf lautet: Nein, dieses Risiko ist sehr real, und zwar aus folgenden Gründen: Die Bankgesellschaft hat auch in der Vergangenheit bereits die Insolvenz einer ihrer Gesellschaften zugelassen, obwohl dies rd. 260 Investoren erheblichen wirtschaftlichen Schaden zugefügt hat . Es handelt sich um die „Prometheus Immobilien Verwaltungs GmbH & Co. Objekt Berlin-Steglitz McNair KG“, ein zum Konzern gehörendes Bauträger-Unternehmen. Das Insolvenzverfahren läuft beim Amtsgericht Charlottenburg in Berlin zum Aktenzeichen 101 IN 3106/04. Die Bankgesellschaft lässt also im Einzelfall durchaus Insolvenzen im Beteiligungskreis zu, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen Vorteile verspricht. Wer im Lichte dieses Wissens ohne vernünftige Absicherung mit der Fin Tech kontrahiert, der tut dies gegen unseren ausdrücklichen fachlichen und rechtlichen Rat. Es kostet die Bankgesellschaft bzw. das Land einen einzigen Federstrich, sich in dieser Frage „ehrlich zu machen“ und den Anlegern Sicherheit zu verschaffen. Wir haben kein Verständnis dafür, dass trotz vielfacher Aufforderung selbst diese einfache Forderung nicht erfüllt wird.

C.2.3 Die Durchhaltefristen

Sofern Sie die Spekulationsfrist abwarten wollen, bevor Sie das Abfindungsangebot annehmen wollen, müssen Sie Ihre Beteiligung zehn Jahre halten. Sie sollen danach aber nicht mehr unbegrenzte das Angebot in Anspruch nehmen können. Die IBV hat daher die Zeitpunkte, bis zu denen Sie das Angebot annehmen können, so gewählt, dass der späteste Termin sechs Monate nach Fondsschließung liegt. Die Daten für die einzelnen Fonds lauten wie folgt:

LBB Fonds 3	30.06.2006
LBB Fonds 4	30.06.2006
LBB Fonds 5	30.06.2007
LBB Fonds 6	30.06.2007
LBB Fonds 7	30.06.2007
LBB Fonds 8	30.06.2007
LBB Fonds 9	30.06.2008
LBB Fonds 10	30.06.2008
LBB Fonds 11	30.06.2008
Bavaria Ertragsfonds 1	30.06.2008
LBB Fonds 12	30.06.2009
IBV Deutschland 1	30.06.2010
LBB Fonds 13	30.06.2011
IBV Deutschland 2	30.06.2011
IBV Deutschland 3	30.06.2012

Bis maximal zu diesen Terminen müssen Sie also durchhalten und bleiben bis dahin Gesellschafter des Fonds - mit allen damit verbundenen Risiken, so auch dem Insolvenzrisiko des Fonds und einer daraus ggf. folgenden Rückzahlung der Ausschüttungen.

C.2.4 Die Gründe für die Abfindungsangebote

Das Land Berlin und die Bankgesellschaft haben sich zu Beginn des Jahres einem Kostenrisiko aus Prospekthaftungsklagen von rd. 470 Mio. € gegenüber gesehen. Bis zu diesem Termin wurden keine Verhandlungen über Vergleichslösungen geführt.

Um die Bankgesellschaft vor der Insolvenz zu bewahren, hat das Land 2001 Risiken, die in wesentlichen Teilen aus dem Immobiliengeschäft der Bankgesellschaft resultierten, in Höhe von 21,6 Mrd. € übernommen. Im Gegenzug hat sich die Bankgesellschaft mit allen ihren Tochtergesellschaften verpflichtet, insbesondere keine Kulanzzahlungen an Fondszeichner zu erbringen. Dass die Verhandlungen erst geführt werden konnten, nachdem das erhebliche Klagerisiko im Raum stand, belegt der nachfolgende Auszug aus einer Abgeordnetenhaus-Debatte im Juni 2005, in der Herr Dr. Fleming (SPD) folgendes äußerte:

> *"Wir haben allerdings die landeseigene Controllinggesellschaft beauftragt, nur rechtlich unabweisbare Ansprüche zu erfüllen und die Bank zu einem solchen Handeln zu zwingen. Diesen Auftrag hat die Controllinggesellschaft offensichtlich erfüllt, denn über 6.000 Fondszeichner klagen, was sicher kein Zeichen von Kulanz ist.* ***Diese Klagen bieten die Möglichkeit, mit den Fondszeichnern darüber in Verhandlungen zu treten****, ob und wie sie ihre langfristige Bindung aufgeben können. Die Forderung, mit den Fondszeichnern zu verhandeln, ist übrigens immer wieder gestellt worden. Dieses Verfahren bietet die Möglichkeit dazu. Vorher war das kaum möglich."*

Und dass das wesentliche Interesse der Bankgesellschaft darin liegt, sich von den Klagen zu befreien, zeigt die Formulierung des oben bereits angeführten Runderlasses der Berliner Finanzverwaltung vom 21.12.2006:

> *"Der Erörterung lag folgender Sachverhalt zugrunde:*
> *... Den Anteilseignern waren umfangreiche Ertrags- und Ausschüttungsgarantien gegeben worden, die letztlich das Land Berlin übernommen hat. Vor diesem Hintergrund laufen bereits diverse Schadensersatz- bzw. Prospekthaftungsklagen ... Durch den Rückerwerb der Fondsanteile ist beabsichtigt,* ***für anhängige Klagen Rechtsfrieden herzustellen und weitere Klagen zu verhindern.***
> *Aus Gründen der Schadensminimierung liegt es im Interesse des Landes Berlin, dass möglichst viele Anleger auf das ihnen unterbreitete Rückkaufangebot eingehen."*

Die Kläger haben das Land Berlin gezwungen, sich um einen Vergleich zu bemühen. Die aus unserer Sicht größten Aussichten, das Land Berlin und die Bankgesellschaft zu einer steuerlichen und wirtschaftlichen Nachbesserung der Angebote zu zwingen, besteht insofern auch darin, diese Macht nicht aufzugeben.

C.2.5 Neue wirtschaftliche Inhalte der Prospekthaftungsklagen

Wir haben bis heute nicht mit unseren Recherchen zu den Hintergründen der Fonds aufgehört. Im Jahr 2005 haben wir weiteres Material "ausgegraben" und ausgewertet, das rd. 40 Leitzordner füllt. Die nachstehenden Zitate stammen aus diesen Unterlagen und zeigen, was im Hintergrund der Fonds von den Verantwortlichen beabsichtigt wurde:

> *"Herr Dr. Schoeps erläutert das Projekt* (gemeint ist das Projekt Landsberger Tor, das später an die Fonds verkauft wurde) *mit 1.322 Wohnungen. Das Projekt birgt* ***erhebliche***

> ***Risiken**. Insbesondere ist der frei finanzierte Wohnungsbau an dieser Stelle **sehr kritisch** zu beurteilen. Insgesamt errechnet sich eine **Risikolücke von circa 21 Millionen DM**. Herr Dr. Schoeps erläutert weiter, daß seitens der Bank ein erhebliches Interesse daran besteht, daß sich die Gruppe an diesem Engagement beteiligt. Das Objekt wird eingehend diskutiert und von allen Anwesenden sehr kritisch beurteilt. Angesichts des **starken Interesses der Bank** wird einem Engagement zugestimmt."*

Und in einer internen Arbeitsanweisung für den Fondsarbeitskreis stand:

> *"Gemäß Prüfungskatalog vom 30. Mai 2000 hat der WP* (gemeint ist der Prospektprüfer) *die korrekte Übernahme der Objektangaben auf Basis von Standortgutachten bzw. des Gremienbeschlusses zu prüfen. Für deutsche Objekte liegt in der Regel ein GEWOS-Gutachten vor. Diese Gutachten werden von Dritten erstellt, die oft von anderen Grundlagen ausgehen als in der Aufsichtsrat-/Produktausschuß-Vorlage. Da **häufig Abweichungen zwischen den Gutachten und der Gremienvorlage** bestehen, werden die GEWOS-Gutachten in der Fondskonzeption gesichtet, geprüft und **dem WP nur zur Verfügung gestellt, wenn sich keine Abweichungen ergeben.**"*

Im Jahr 2000, als die IBV-Fonds Deutschland 1 und 2 sich noch in der Platzierung befanden und der IBV Deutschland 3 noch gar nicht aufgelegt wurde, wusste man in der Bankgesellschaft bereits Folgendes:

> *"Im zweiten Halbjahr 1999 sind beim DSK e.V. erstmals größere Mietrückstände aufgetreten, die gegen **Ende Dezember 1999 auf rd. DM 20,4 Mio.** aufgelaufen sind.*
> *...*
> *Da der DSK e.V. bisher weder zur IBG noch den finanzierenden Banken gegenüber eine offene Informationspolitik betreibt, kann nicht abschließend beurteilt werden, ob in der DSK-Gruppe ein strukturelles Defizit vorhanden ist ... Wenn dieses Defizit bestehen sollte, ist die **Insolvenz der DSK-Gruppe über kurz oder lang unvermeidbar.**"*

Dass unzweifelhaft Prospektfehler bestehen, bestätigte sogar der Berliner Finanzsenator Dr. Thilo Sarrazin im Abgeordnetenhaus im Herbst 2005 – in diesem Falle zum LBB-Fonds 13 -:

> *"Zum anderen ist gerade dieser Fonds LBB 13 derartig mit Mängeln aus der Prospekthaftung belegt, dass wir auch eine gewisse Gefahr sehen, wenn mit Aussichten auf Erfolg in diesen Fällen geklagt wird, dass dann wirklich ein Mangel festgestellt wird. Dann treten noch ganz andere Haftungsfolgen auf."*

Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass den Fonds der Bankgesellschaft fragwürdige Machenschaften der Initiatoren zu Grunde liegen, mit denen Sie erheblich übervorteilt wurden. Und in Anbetracht des neuen Materials halten wir die Klagen noch zunehmend mehr für gewinnbar.

C.3 Der Stand der Prozesse

C.3.1 Übersicht über die Verfahren

Bislang wurden sechs (Einzelklage-)Verfahren entschieden, die Relevanz für Ihre Entscheidungen haben. Zwei dieser Verfahren betreut unsere Kanzlei, die anderen vier Verfahren werden von anderen Rechtsanwälten betreut. Die großen Sammelklagen wurden noch nicht in mündlicher Gerichtverhandlung erörtert, so dass noch keine Urteile vorliegen können.

Es steht, in der Sportler-Sprache gesagt, derzeit „Unentschieden“. <u>Sowohl die Bankenseite als auch die Zeichnerseite konnten jeweils drei Erfolge für sich verbuchen</u>. Diejenigen drei der

genannten sechs Verfahren, die zu Gunsten der Zeichnerseite ausgegangen waren, sind zwischenzeitlich abgeschlossen worden. Diejenigen drei der genannten sechs Verfahren, die zu Gunsten der Bankenseite ausgegangen waren, sind noch nicht rechtskräftig abgeschlossen worden, sondern es läuft jeweils die Berufung.

Neue Impulse ergeben sich aus dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG), welches seit dem 01.11.2005 in Kraft ist und von uns auch bereits aktiv zum Wohle unserer Mandanten eingesetzt wird. Dazu nun im Einzelnen:

C.3.2 Die (vorläufigen) Erfolge der Bankenseite

In drei (nicht rechtskräftigen) Urteilen der 10. Kammer des Landgerichts Berlin sind Einzelklagen von Zeichnern der LBB-Fonds 8 und 12 sowie IBV Deutschland 1 abgewiesen worden. Das Einzelklageverfahren zum LBB-Fonds 12 wurde von unserer Kanzlei betreut, die beiden anderen Verfahren wurden von anderen Kanzleien betreut.

Die Klagabweisungen stützen sich wesentlich auf folgende – aus unserer Sicht nicht stichhaltige - Argumente:

- Die LBB sei für die Prospekte nicht verantwortlich. Sie habe kein besonderes Vertrauen der Zeichner in Anspruch genommen, weder durch Ihre Namensgeber-Stellung für die Fonds LBB 1 bis 13 noch durch ihre diversen innerhalb der Fonds sowie bei der Einwerbung und Refinanzierung der Zeichner übernommenen Funktionen.

- Bei dem von uns betreuten Verfahren zum LBB-Fonds 12 wurde zumindest das Vorliegen von Prospektfehlern im Urteil festgestellt; bei den anderen beiden Verfahren wurde dies verneint. Die Prospekte seien einwandfrei gewesen.

- Aufgrund der verschiedenen Klauseln in den Fonds-Verträgen, die eine Verkürzung der Verjährung auf 3 Jahren ab Beitritt enthielten, seien etwaige Ansprüche bereits bei Klageeinreichung verjährt gewesen.

Wir halten, wie bereits gesagt, diese Argumente nicht für stichhaltig. <u>Daher ist in allen drei Fällen mit guten Gründen Berufung eingelegt worden</u>. Diese Gründe seien hier nur stichwortartig skizziert:

- Die Annahme, die LBB sei für die Prospekte von Fonds, die den Namen „LBB-Fonds“ tragen, nicht verantwortlich, ist schlechterdings unhaltbar. Diese Annahme wird innerhalb des Landgerichts Berlin nach unserer Kenntnis auch ausschließlich von der 10. Kammer vertreten, die die drei hier erwähnten Urteile gefällt hat. Alle anderen Kammern gehen nach unserem Wissensstand davon aus, dass eine Bank, die mit Wissen und Wollen ihren Namen für ein Fondsprodukt zur Verfügung stellt, für dessen Qualität selbstverständlich auch haften muss.

- Mit der Tatsache, dass gravierende Prospektfehler gegeben sind, haben wir uns in dem von uns vertretenen Verfahren zum LBB-Fonds 12 bereits durchgesetzt. Dies sollte uns in allen anderen von uns vertretenen Verfahren genauso gelingen; jedenfalls sind wir insoweit sehr zuversichtlich.

- Die Annahme, aufgrund der in den Prospekten enthaltenen Verjährungsverkürzungsklauseln sei Verjährung bereits 3 Jahre nach Beitritt eingetreten, steht in Widerspruch zur einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Wir haben hierzu auch ein Rechtsgutachten des Leiters der bankrechtlichen Sektion der Humboldt-Universität eingeholt, das unsere Auffassung bestätigt.

Fazit zu den (vorläufigen) Erfolgen der Bankenseite: Die drei Entscheidungen überzeugen uns nicht. Alle Berufungsverfahren werden energisch betrieben. Natürlich können Prozesse auch zu Unrecht verloren gehen. Wir stehen jedoch zu unserer ursprünglichen Bewertung und halten die Klagen unverändert für erfolgversprechend.

C.3.3 Die Erfolge der Zeichnerseite

Die drei anderen bislang entschiedenen Verfahren sind zu Gunsten der Zeichnerseite ausgegangen. Auch hierzu in aller Kürze:

- Bereits im Jahre 2004 hat die II. Kammer des Berliner Landgerichts die IBV zur Rückzahlung seiner Einlage an einen Zeichner des Fonds IBV Deutschland 3 verurteilt. Die IBV hat zunächst Berufung eingelegt, vor der Berufungsinstanz – dem Kammergericht – wurde sodann ein Vergleich geschlossen, der im wesentlichen das erstinstanzliche Obsiegen des Klägers konserviert. Damit ist das Verfahren zu Gunsten des Zeichners abgeschlossen.

- In einem weiteren Fall, der bereits durch das Kammergericht entschieden wurde, wurde die Landesbank Berlin zur Rückzahlung an einen Zeichner des Fonds IBV Deutschland 1 verurteilt. Nach mündlicher Auskunft des betreffenden Zeichners ist das Urteil rechtskräftig.

- In einem dritten Fall, der von unserer Kanzlei vertreten wurde, wehrte sich ein Zeichner gegen die Androhung eines SCHUFA-Eintrags. Die Landesbank Berlin wollte diesen Zeichner in das SCHUFA-Register eintragen lassen, weil er seine Refinanzierungs-Darlehen nicht mehr bediente. In dem Rechtsstreit kam es inzidenter darauf an, wie stichhaltig die Einwendungen des Zeichners gegen das Darlehen waren (er gehört zu unseren Sammelklägern beim LBB-Fonds 11). In der mündlichen Verhandlung vor dem Kammergericht gab die Landesbank nach einem entsprechenden Hinweis des Vorsitzenden sofort eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, d.h. ein SCHUFA-Eintrag wird nicht erfolgen. Im Beschlusswege wurden die Kosten der Landesbank auferlegt, da sie vollständig unterlegen war. Auch dieses Verfahren ist abgeschlossen.

Fazit zu den Erfolgen der Zeichnerseite: Mit gründlichen Recherchen und nicht nachlassendem Einsatz können die Verfahren gewonnen werden.

C.3.4 Neue Impulse durch das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG)

Seit dem 01.11.2005 ist das KapMuG in Kraft. Aufgrund dieses Gesetzes besteht die Möglichkeit, wenn – wie hier – zahlreiche gleichartige Rechtsstreitigkeiten geführt werden, einen Musterentscheid durch das Oberlandesgericht herbeizuführen. Dieser Musterentscheid, der alle maßgeblichen Rechtsfragen entscheiden soll, kann dann noch einmal zur Überprüfung durch den Bundesgerichtshof gestellt werden. Hat der Bundesgerichtshof gesprochen, so ist für alle betroffenen Kläger „die Marschroute klar“. Es muss nicht jeder einzelne Kläger den Weg durch die Instanzen gehen.

Es liegt auf der Hand, dass dieses neue Gesetz für den Bereich der LBB- und IBV-Fonds riesengroße Bedeutung hat. Denn wir haben hier - je nach Fonds – eine ganze Reihe von Rechtsfragen, die für alle Kläger einheitlich beantwortet werden können. Wir haben daher in den Fonds, bei denen die gerichtlichen Verfahren am weitesten vorangeschritten sind (LBB-Fonds 11 und 12) bereits Anträge auf Musterentscheid gestellt. Bezüglich der anderen Fonds werden wir dies gleichfalls prüfen, je nachdem wie die Erfahrungen mit den ersten Anträgen sind. Die Anträge auf Musterentscheid zu den LBB-Fonds 11 und 12 haben wir in Nürnberg eingereicht, um zusätzlich zur Berliner Justiz immer auch die Meinung auswärtiger Richter kennen zu lernen.

Das KapMuG gibt uns das Werkzeug an die Hand, um zu vertretbaren Kosten Rechtsschutz bis hin zum Bundesgerichtshof erlangen zu können. Wir sind sehr zuversichtlich, dass wir dieses Werkzeug zum Wohle unserer Mandanten optimal einsetzen können, und halten Sie gern über den Verlauf der Verfahren informiert.

C.3.5 Zusammenfassung zu Ziffer 2. (Stand der Prozesse)

Bislang wurden aus Zeichnersicht drei Einzelklageverfahren gewonnen und drei (vorläufig) verloren. Rechtsmittel laufen. Wir gehen davon aus, dass die Erfolgsaussichten der Verfahren nach wie vor gut sind. Erste Anträge auf Musterentscheid nach dem KapMuG sind bereits gestellt, um zu vertretbaren Kosten eine umfassende Klärung zu erreichen.

D Handlungsoptionen und Empfehlungen

Zusammengefasst bestehen für Sie die vier Handlungsoptionen:

1. sofortige Annahme des Abfindungsangebots
2. sofortige Annahme des Darlehensangebots
3. Klage bis 31.3.2006 zurücknehmen/ansonsten abwarten bzw. ohne bisherige Klageeinreichung einfach abwarten
4. Klage einreichen bzw. fortsetzen

D.1 Sofortige Annahme des Abfindungsangebots

Wenn Sie das Abfindungsangebot jetzt annehmen, erhalten Sie sofort Geld. Wir gehen davon aus, dass die Zahlung derzeit auch kommen wird. Denn eine frühzeitige Insolvenz der Fin Tech könnte sich das Land bzw. die Bankgesellschaft in der Tat kaum erlauben.

Bei den Fonds LBB 3 und 4 sowie beim LBB 5 mit Beitritt in 1995 können Sie das Abfindungsangebot sofort annehmen, ohne dass eine Besteuerung erfolgt, weil Sie mit Beteiligungen an diesen Fonds die Spekulationsfrist bereits überschritten haben. Ausschlaggebend für Ihre Entscheidung ist hier lediglich, ob Ihnen das wirtschaftliche Ergebnis ausreichend erscheint.

Bei allen anderen Fonds bedeutet eine sofortige Annahme des Abfindungsangebots eine Besteuerung mit den oben beschriebenen Folgen. Je nach Ihrem persönlichen Steuersatz kann sich die Besteuerung ganz erheblich auswirken, im Extremfall die Abfindungszahlung mehr als halbieren.

Aus unserer Sicht sollten Sie diesen Weg dann wählen, wenn aus persönlichen Gründen die Besteuerung für Sie unerheblich ist - z.B., weil Sie einem sehr niedrigen Steuersatz unterliegen oder verrechenbare Spekulationsverluste haben - oder es Ihnen jeden Preis wert ist, die Fondsbeteiligung zu beenden und mit der ganzen Sache nichts mehr zu tun zu haben.

D.2 Sofortige Annahme des Darlehensangebots

Sofern Sie das Darlehensangebot (nicht bei LBB 3 und 4, dort gibt es keine Darlehensangebote) sofort annehmen, erhalten Sie ebenfalls sofort Liquidität, allerdings nicht in voller Höhe der Abfindungszahlung, sondern in Höhe von rd. 80% der Abfindungssumme. Sie können, sofern die

Höhe der Zahlung ausreicht, ggf. Ihr Refinanzierungsdarlehen umschulden und einen günstigeren Zinssatz erhalten.

Sie müssen in diesem Fall auf Ihre individuellen Rechte verzichten, können also keine Klage mehr gegen die Bankgesellschaft einreichen bzw. müssen die bereits eingereichte Klage zurücknehmen.

Sie bleiben dann so lange Gesellschafter des Fonds, bis Sie entweder das Abfindungsangebot annehmen oder sich entscheiden, dauerhaft im Fonds zu bleiben. Das Verbleiben im Fonds ist mit allen bisherigen Risiken der Beteiligung bis hin zur Insolvenz des Fonds verbunden.

Die Annahme des Darlehensangebots und der weitere Verbleib im Fonds sind dann für Sie richtig, wenn Sie sofort Liquidität benötigen, weil Sie z.B. Ihre Refinanzierung nicht mehr bezahlen können. In diesem Fall müssen Sie das Bonitätsrisiko in Kauf nehmen. Das Darlehen ist auch dann zurückzahlen, wenn Sie - aus welchen Gründen auch immer - keine Abfindungszahlung erhalten. Ferner besteht das Risiko, dass durch eine Gesetzesänderung trotz weiteren Abwartens eine Besteuerung der späteren Abfindungszahlung erfolgt, was dazu führen, dass die Abfindung nach Steuern nicht mehr ausreicht, das Darlehen zurückzuführen, so dass Sie aus eigener Liquidität zuschießen müssen. Wenn Sie an die Bonität der FinTech glauben und davon ausgehen, dass eine Besteuerung der Abfindung entweder nicht kommt oder eine spätere Besteuerung für Sie nicht mehr erheblich ist, dann passt diese Variante ebenfalls für Sie.

D.3 Klagerücknahme und abwarten oder - sofern Sie bisher nicht geklagt haben - einfach erst einmal gar nichts tun

Sofern Sie bei dem gegenwärtigen Stand die Klage zurücknehmen, tragen Sie die Gerichtskosten und die eigenen Anwaltskosten, ggf. darüber hinaus die Anwaltskosten der Gegenseite, sofern diese Kostenantrag stellt. Sie bleiben ansonsten weiter im Fonds und partizipieren an den steuerlichen Ergebnissen, die zu Steuervorteilen, aber auch zu steuerlichen Nachteilen bei Ihnen führen können. Sie erhalten ggf. Ausschüttungen, wenn die Fonds ausschütten können. Sofern Sie später das Abfindungsangebot annehmen wollen, werden erhaltene Ausschüttungen der Jahre ab 2005 mit der 3%igen Verzinsung auf die Abfindungszahlung verrechnet. Sofern der Fonds über diese Verzinsung hinaus ausschüttet, reduziert sich der Abfindungsbetrag. Das Bonitätsrisiko der FinTech und die Gefahr einer späteren Besteuerung der Abfindungszahlung bestehen auch hier.

Für diese Variante sollten Sie sich entscheiden, wenn Sie an die Bonität der FinTech und das weitere Überleben der Fonds glauben, das Steuerrisiko übernehmen wollen und bereit sind, auf Ihre individuellen Rechte zu verzichten sowie - sofern Sie Klage eingereicht hatten - die Kosten der Klage zusätzlich zu tragen. Sie können dann später entscheiden, ob Sie das Abfindungsangebot annehmen oder dauerhaft im Fonds verbleiben.

D.4 Sie klagen weiter oder reichen jetzt Klage ein

Wenn Sie an Ihrer Klage festhalten oder sich jetzt neu für eine Klage entscheiden, können Sie weder das Abfindungsangebot noch das Darlehensangebot annehmen.

Wenn Sie die Klage verlieren, tragen Sie Anwalts- und Gerichtskosten in voller Höhe und bleiben Gesellschafter des Fonds mit allen Rechten und Pflichten und mit dem Risiko des weiteren Fondsverlaufs. Das Andienungsrecht nach 25 bzw. 30 Jahren bleibt Ihnen allerdings erhalten, sie verlieren also nicht jegliche Ausstiegsmöglichkeit aus dem Fonds.

Wenn Sie die Klage gewinnen, erhalten Sie einen weitaus höheren Schadensersatz als im Wege der Abfindung. Sie haben darüber hinaus deutlich mehr Möglichkeiten, eine Besteuerung dieser

Zahlung zu vermeiden. Sie können Ihren Fondsanteil dann sofort zurückgeben, sind vollständig aus der Haftung befreit und müssen auch Ihr Refinanzierungsdarlehen nicht mehr zurückzahlen.

Für diese Variante sollten Sie sich entscheiden, wenn Sie wie wir an den Erfolg der Klagen glauben, auf Ihre individuellen Rechte nicht verzichten wollen, nicht auf die bisher nicht vollständig abgesicherten Zusagen der Bankgesellschaft vertrauen und das Steuerrisiko für Sie eine erhebliche Rolle spielt.

D.5 Entscheidungsfristen

Wenn Sie bereits Klage eingereicht haben, bitten wir Sie, bis zum **15.3.2006** Bescheid zu geben, wenn Sie die Klage zurücknehmen wollen. Sofern Sie keine Klagerücknahme erklären, läuft die Klage für Sie weiter.

Wenn Sie jetzt neu klagen wollen, bitten wir Sie, uns dies bis zum **15.2.2006** mitzuteilen, damit eine Einarbeitung in die Klage noch rechtzeitig vor dem 31.3.2006 möglich ist. Sie können dann immer noch bis zum **15.3.2006** entscheiden, ob die Klage tatsächlich eingereicht werden soll, so dass Sie z.B. bei einer Verlängerung der Fristen vor Klageeinreichung noch die weitere Entwicklung abwarten können. In diesem Fall entstehen, sofern Sie die Klage über die Kanzlei Schirp, Schmidt-Morsbach, Apel einreichen wollen, lediglich die Kosten für die außergerichtliche Beratung, die im Klagefall voll mit den weiteren Kosten verrechnet werden. Sofern Sie an dieser Vorgehensweise interessiert sind, fordern Sie bitte das unverbindliche und kostenlose Informationsmaterial über die K&M Beratung und Management GmbH, office@km-management.com oder Tel. 030/88 71 51-0 an.

E Fazit

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit dieser Darstellung eine ausreichende Grundlage für Ihre Entscheidungsfindung geliefert haben und Sie deutlicher beurteilen können, welcher Weg für Sie persönlich der richtige ist. Sofern über diese Darstellung hinaus Rückfragen bestehen, wenden Sie sich bitte gern direkt an uns.

Berlin, 19. Januar 2006

Dr. Wolfgang Schirp Tibet Neusel Kerstin Kondert